

Zur Behandlung im Gemeinderat am 20.03.2019 öffentlich**Tagesordnungspunkt 2**

Überprüfung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Dotternhausen

Anlagen: Musterbericht Überprüfung Lärmaktionsplanung 2019
Lärmkartierung 2017 24 Std LDEN
Lärmkartierung 2017 Nacht LNacht

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg hatte im Jahr 2012 eine Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen erstellt und den betroffenen Gemeinden aufgegeben, Lärmaktionspläne zu erstellen. Als Anlieger der B 27 ist die Gemeinde betroffen.

Lärmaktionspläne müssen für Gebiete mit einer Lärmbelastung von über 65 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts aufgestellt werden. Liegen wenige Betroffenheiten vor, so reicht auch ein vereinfachter Lärmaktionsplan aus, der mit der Bewertung der Lärmsituation abschließt und keine Maßnahmen enthält.

In die Lärmaktionspläne können Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation aufgenommen werden. Maßnahmen können z.B. sein: lärmoptimierter Asphalt, Lärmschutzwand, Geschwindigkeitsreduzierung, etc.).

Sind Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt, sind diese bei den Planungen der Straßenbaulastträger (B 27 = Bund) zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung entsteht erst bei Lärmsituationen ab 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts. Insofern hat eine Lärmaktionsplanung lediglich den Charakter einer Empfehlung.

Laut Lärmkartierung 2012 waren in Dotternhausen die Voraussetzungen für einen vereinfachten Lärmaktionsplan gegeben. Da dieser keinerlei Verpflichtung für den Straßenbaulastträger auslöst, wurde der Aufwand so gering als möglich gehalten und der Lärmaktionsplan auf Basis des Musterberichts des Landes aufgestellt.

Das Land Baden-Württemberg hat nun 2017 die Lärmkartierung überarbeitet und im Dezember 2018 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung der Lärmkartierung sind bestehende Lärmaktionspläne dahingehend zu überprüfen, ob sich aus der neuen Kartierung wesentliche Änderungen ergeben. Auch wenn die Überprüfung ergibt, dass keine Überarbeitung notwendig ist, ist das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und ein erneuter Musterbericht bis 31.05.2019 abzugeben.

Das Verfahren für Überprüfung der Lärmaktionsplanung ist rechtlich nicht vorgegeben. Es ist aber vorgeschrieben, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Insofern sollte der Lärmaktionsplan ähnlich wie im Bebauungsplanverfahren öffentlich ausgelegt werden. Nach Abschluss der Auslegung erfolgt dann die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie die abschließende Verabschiedung durch den Gemeinderat.

Die Lärmkartierung 2017 ergibt zur Lärmkartierung 2012 eine Verringerung der Belastung:

Pegelklasse	24 Std 2012	24 Std 2017	Nacht 2012	Nacht 2017
über 50 bis 55	-----	-----	-----	-----
über 55 bis 60	87	62	49	32
über 60 bis 65	26	19	14	13
über 65 bis 70	15	7	6	1
über 70 bis 75	1	0	0	0
über 75	0	0	0	0
Summe	129	88	69	46

Aufgrund der geringeren Belastungen ist eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Überprüfung der Lärmaktionsplanung laut Musterbericht des Landes gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Die Lärmaktionsplanung ist öffentlich auszulegen.

Monique Adrian